

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischem Strom

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Rücklieferung von elektrischem Strom von Produzenten in die Netzanlagen der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachstehend EKW genannt)
- 1.2 Für den Anschluss der Produktionsanlage an die Netzanlagen der EKW gelten ergänzend folgende Dokumente:
 - a. Reglement über die Stromversorgung,
 - b. Reglement über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss,
 - c. AGB für den Netzanschluss und die Netznutzung,
 - d. Technische Bedingungen EEA.
- 1.3 Die Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsverhältnisses.
- 1.4 Gültig ist die jeweils auf der Homepage des EWU (www.ewurnaes.ch) publizierte Fassung.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Produzent gilt, wer Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einer Produktionsanlage ist oder in einer anderen Weise an einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist.
- 2.2 Die Eigenschaft als Produzent setzt nicht notwendigerweise das Eigentum (bzw. die Nutzniessung, die Pacht oder dergleichen) an den der Produktionsanlage dienenden Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken voraus.
- 2.3 Als Jahr gilt die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr)

3 Entstehung, Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rücklieferverhältnis tritt in Kraft mit:
 - a. physikalischer Rücklieferung durch den Produzenten,
 - b. Unterzeichnung eines Rückliefervertrages.
- 3.2 Das Rechtsverhältnis kann durch den Produzenten oder durch einen Vertreter des Produzenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen wie folgt beendet werden:
 - a. ohne vertragliche Bindung auf jedes Quartalsende
 - b. mit vertraglicher Bindung auf den 31. DezemberVorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf der Homepage des EKW steht ein Kündigungsfomular zur Verfügung. Auf Verlangen erhält der Produzent eine schriftliche Bestätigung.
- 3.4 Mit Übertritt der Anlage in das System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) bzw. der Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem) wird das Rechtsverhältnis ohne Kündigung unverzüglich beendet.
- 3.5 Mit der Beendigung der Rücklieferung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen des Produzenten gegenüber der EKW zur Zahlung fällig.
- 3.6 Der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Rücklieferverhältnisses keine physikalische Rücklieferung mehr erfolgt oder ein neuer Abnehmer zur Verfügung steht.

4 Zutrittsrecht

- 4.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die EKW oder deren Beauftragte, soweit die Anlage nicht mit einer Fernauslesung ausgestattet ist.
- 4.2 Der Produzent hat den Ablesern den Zutritt zu den entsprechenden Räumen, während den Geschäftszeiten zu gewähren.

5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Bei einer Veräusserung seiner Produktionsanlage oder eines anderen Rechtsgeschäfts, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutznießungsrechten, Contractingverhältnis etc.), ist der Produzent verpflichtet, die Änderung dem EWU mindestens 20 Tage im Voraus mitzuteilen, so dass eine termingerechte Ablesung koordiniert werden kann. Kommt der Produzent dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen dem EWU daraus Mehrkosten oder gar Doppelzahlungsrisiken, ist das EWU berechtigt sich am ursprünglichen Produzenten schadlos zu halten.
- 5.2 Das EWU behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

6 Produkte und Vergütung

- 6.1 Das EWU orientiert sich bei der Festlegung der Rückliefervergütung an den Marktwerten oder den gesetzlichen Vorgaben.
- 6.2 Die EKW überprüft jährlich die Höhe der Rückliefervergütung und legt diese für das folgende Lieferjahr fest.
- 6.3 Die Publikation erfolgt bis spätestens 30. September. Das Preisblatt wird mit den dazugehörigen Begründungen in der jeweils gültigen Fassung unter www.ek-wald.ch publiziert und kann dort vom Produzenten eingesehen werden.
- 6.4 Eine Anpassung der Rückliefervergütung hat keine Auflösung des Rücklieferverhältnisses zur Folge.

7 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Die EKW ist berechtigt, das Rücklieferverhältnis mit dem Produzenten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der anderen Partei bedarf.
- 7.2 Bei einer Veräusserung seiner Produktionsanlage oder einem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutznießungsrechten, Contractingverhältnis etc.), ist der Produzent verpflichtet, das Rücklieferverhältnis unter den gleichen Bedingungen auf den Erwerber zu übertragen. Kommt der Produzent dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der EKW daraus Mehrkosten oder gar Doppelzahlungsrisiken, ist die EKW berechtigt sich am ursprünglichen Produzenten schadlos zu halten.
- 7.3 Die EKW behält sich bei unterlassener Übertragung durch den Produzenten vor, dem Produzenten eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

8 Änderungen

- 8.1 Die EKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern.
- 8.2 Änderungen gibt die EKW den Produzenten in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden

9 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 9.1 Das Rücklieferverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 9.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 9.3 Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EKW.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2023 in Kraft.